

**Datenschutz**» **Grundsatzentscheidung zum Datenschutz**

Das **Bundesverfassungsgericht** hat am 2. März 2010 in einer wegweisenden Entscheidung (Az. 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08) die gesetzliche Regelung zur sog. **Vorratsdatenspeicherung** für verfassungswidrig erklärt und erneut wichtige Vorgaben zum Datenschutz formuliert.

Nach den Neuregelungen in §§ 113 a, 113 b TKG waren Telekommunikationsdiensteanbieter verpflichtet worden, praktisch sämtliche Verkehrsdaten von Telefondiensten (Festnetz, Mobilfunk, Fax, SMS, MMS), E-mail-Diensten und Internetdiensten vorsorglich und anlasslos für einen Zeitraum von sechs Monaten zu speichern. Die Speicherungspflicht erstreckt sich im Wesentlichen auf alle Angaben, die erforderlich sind, um zu rekonstruieren, wer wann wie lange mit wem und von wo aus kommuniziert hat. Nicht zu speichern war demgegenüber der Inhalt der Kommunikation.

Diese Pflichten betrafen auch **Arbeitgeber**, die gegenüber ihren Beschäftigten als Telekommunikationsanbieter aufgetreten waren, ihnen also den Zugang zu Telefon, Internet oder Email zur privaten Nutzung ermöglicht hatten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vorratsdatenspeicherung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die **Telekommunikationsfreiheit nach Art 10 Abs. 1 GG** gesehen und dies unter anderem wie folgt begründet:

» Bei der Vorratsdatenspeicherung handelt es sich um einen **besonders schweren Eingriff** mit einer Streubreite, wie sie die Rechtsordnung bisher nicht kennt. Auch wenn sich die Speicherung nicht auf die Kommunikationsinhalte erstreckt, lassen sich aus diesen Daten **bis in die Intimsphäre** hineinreichende inhaltliche Rückschlüsse ziehen. Adressaten, Daten, Uhrzeit

und Ort von Telefongesprächen erlauben in ihrer Kombination detaillierte Aussagen zu gesellschaftlichen oder politischen Zugehörigkeiten sowie persönlichen Vorlieben, Neigungen und Schwächen.

» Je nach Nutzung der Telekommunikation kann eine solche Speicherung die Erstellung aussagekräftiger **Persönlichkeits- und Bewegungsprofile** praktisch jeden Bürgers ermöglichen. Auch steigt das Risiko von Bürgern, weiteren Ermittlungen ausgesetzt zu werden, ohne selbst hierzu Anlass gegeben zu haben.

» Darüber hinaus verschärfen die **Missbrauchsmöglichkeiten**, die mit einer solchen Datensammlung verbunden sind, deren belastende Wirkung.

Das Bundesverfassungsgericht formulierte auch Maßstäbe, unter denen eine Vorratsdatenspeicherung zulässig sein könnte:

» Erforderlich ist eine gesetzliche Regelung zu Mindeststandards an **Datensicherheit**.

» Angesichts des Gewichts der Datenspeicherung kommt eine Verwendung der Daten **nur zum Schutz von überragend wichtigen Rechtsgütern** in Betracht. Für die Strafverfolgung folgt hieraus, dass ein Abruf der Daten zumindest den begründeten Verdacht einer schwerwiegenden Straftat voraussetzt.

» Weiter erforderlich ist die Regelung eines **grundsätzlichen Übermittlungsverbot** besonders sensibler Anschlüsse. Zu denken ist hier etwa an Verbindungen zu Anschlüssen von Beratungsstellen für seelische oder soziale Notlagen und Personen, die Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen.

» Der Gesetzgeber muss die diffuse Bedrohlichkeit einer Datenspeicherung und -verwendung durch **wirksame Transparenzregeln** auffangen. Eine heimliche Verwendung der Daten darf nur vorgesehen werden, wenn sie im Einzelfall erforderlich und richterlich angeordnet ist.

› Eine Übermittlung und Nutzung der gespeicherten Daten ist unter **Richtervorbehalt** zu stellen. Sofern ein Betroffener vor Durchführung der Maßnahme keine Gelegenheit hatte, sich vor den Gerichten gegen die Verwendung seiner Daten zur Wehr zu setzen, muss eine nachträglich gerichtliche Kontrolle vorgesehen sein.

› Eine verhältnismäßige Ausgestaltung setzt weiterhin **wirksame Sanktionen bei Rechtsverletzungen** voraus.

Weniger strenge verfassungsrechtliche Maßgaben gelten nur für behördliche Auskunftsansprüchen gegenüber den Diensteanbietern hinsichtlich der Anschlussinhaber bestimmter, bereits bekannter IP-Adressen.

› **Im Ergebnis wurden die gesetzlichen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung für nichtig erklärt. Demnach sind alle auf dieser gesetzlichen Grundlage gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.**

### Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

#### Internetrecht

› **Domainparking – ein ärgerliches Geschäftsmodell**

Bestimmte Internet-Unternehmen basieren auf der Geschäftsidee, „auf Vorrat“ Domains in großer Menge registrieren zu lassen, auf welchen keine anderen Inhalte als Werbeeinblendungen (Links) von dritten Unternehmen eingebunden werden. Um möglichst viele Internet-Nutzer auf die „geparkten“ Websites – samt der dort hinterlegten Werbung – zu locken, wird dabei versucht, möglichst Domains mit geläufigen Begriffen oder bekannten Namen zu registrieren. Nicht selten werden dabei Namens- oder Markenrechte Dritter verletzt – wie auch bei einer Mandantin unserer Kanzlei in zwei Fällen.

„Domainparking“ wird von den Gerichten dennoch nicht als per se rechtswidrig betrachtet, weil es an sich

„nicht in besonderem Maße auf die Verletzung von Rechten Dritter ausgerichtet“ sei (OLG München, Az. 6 U 5869/07, Urt. v. 13.08.2009). Wegen Namens- oder Markenverletzungen können deshalb mit Hilfe einer Abmahnung nur diejenigen in Anspruch genommen werden, auf deren Namen die jeweilige Domain registriert ist. Da es sich bei den registrierten Domaininhabern jedoch häufig um Unternehmen mit (falsch angegebenem) Sitz im Ausland oder aber nicht ermittelbare Privatpersonen handelt, laufen diese Abmahnung häufig faktisch ins Leere.

› **Dem durch eine „geparkte“ Domain und die dortige Werbung Beeinträchtigten bleibt deshalb meist nur der Weg, durch eine anwaltliche Abmahnung auf eigene Kosten das „Domain-Parking“-Unternehmen auf die Rechtsverletzung hinzuweisen – worauf dieses bei einer Namens- oder Markenverletzung die Domain auch löschen muss – und zu versuchen, durch einen Dispute-Eintrag bei der DENIC die Übertragung der fraglichen Internet-Domain auf sich selbst zu erwirken.**

### Dr. Andreas Schoberth

Rechtsanwalt

#### Erbrecht

› **Bundesregierung plant erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder, die vor dem 01.07.1949 geboren sind**

Schon bisher waren eheliche und nichteheliche Kinder weitgehend gleichberechtigt. Bereits im Jahr 1970 erhielten auch nichteheliche Kinder in der Bundesrepublik ein gesetzliches Erbrecht nach ihren Vätern, allerdings gilt bis auf den noch heutigen Tag eine wichtige **Ausnahme für Kinder nichtehelicher Väter, die vor dem 01.07.1949 geboren sind**. Diese Kinder haben nämlich gerade kein gesetzliches Erbrecht nach ihren Vätern und damit auch kein Pflichtteilsrecht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat nun am 28.05.2009 festgestellt, dass die bisher im deutschen Erbrecht vorgesehene Ungleich-

behandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern, die vor dem 01.07.1949 geboren worden sind, im **Widerspruch zur europäischen Menschenrechtskonvention** steht.

Die nunmehr geplante Regelung, die als Referentenentwurf bereits vorliegt, ist eine Reaktion auf europäische Rechtsprechung und sieht folgende Regelungen vor:

- › Für künftige Sterbefälle werden auch alle vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder ehelichen Kindern gleichgestellt. Sie beerben ihre Väter als gesetzliche Erben.
- › Dieses Erbrecht, der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder, soll aber nicht zu Lasten von hinterbliebenen Ehefrauen und Lebenspartnern gehen. Ihnen wird eine gesetzliche Vorerbschaft eingeräumt. Das bedeutet: Stirbt der Vater, erben zunächst seine Ehefrau oder sein Lebenspartner. Erst wenn auch diese sterben, geht ihr Anteil als sog. Nacherbschaft an die betroffenen nichtehelichen Kinder.
- › Bei Sterbefällen, die sich bereits vor Inkrafttreten der geplanten Neuregelung ereignet haben, ist das Vermögen des Verstorbenen ist bereits auf die nach alter Rechtslage berufenen Erben übergegangen. Eine rückwirkende Entziehung solcher Erbschaften unterliegt sehr engen verfassungsrechtlichen Grenzen:
- › Möglich ist, die Neuregelung auf Todesfälle zu erweitern, die erst nach der Entscheidung des EGMR am 28. Mai 2009 eingetreten sind. Denn seit der Entscheidung können die nach altem Recht berufenen Erben nicht mehr auf ihr Erbe vertrauen.
- › Für nichteheliche Kinder, deren Väter bereits vor dem 29. Mai 2009 verstorben sind, muss es aus Gründen des Vertrauensschutzes grundsätzlich bei der früheren Rechtslage bleiben. Eine Ausnahme ist für Fälle geplant, bei denen der Staat selbst zum Erben geworden ist, zum Beispiel weil es weder Verwandte noch Ehegatten bzw. Lebenspartner gab oder weil die Erbschaft ausgeschlagen wurde. In solchen Konstellationen soll

der Staat den Wert des von ihm ererbten Vermögens an die betroffenen nichtehelichen Kinder auszahlen.

Wann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen und die Regelung in Kraft treten wird, und ob es noch einmal Änderungen geben wird, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

- › **Alle betroffenen nichtehelichen Kinder mit Geburtstag vor dem 01.07.1949 sollten sich jedoch schon jetzt mit dem Thema ebenso befassen, wie Väter, die nicht ausschließen können, nichteheliche Abkömmlinge mit Geburtstag vor dem 01.07.1949 zu haben. Eine rechtliche Beratung kann weiterhelfen. So empfehlen wir gerade auch bei unbekanntem nichtehelichen Vätern, diese ausfindig zu machen, da mit der gesetzlichen Erbberechtigung auch eine u. U. geldwerte Pflichtteilergänzungs-berechtigung einhergehen kann.**
- › **Betroffene Väter sollten mit Blick auf das künftige gesetzliche Erbrecht der nichtehelichen Kinder mit Geburtstag vor dem 01.07.1949 dringend handeln und ein auf das Pflichtteil beschränkendes Testament erstellen.**

Mit anderen Worten: Nichteheliche Kinder mit Geburtstag vor dem 01.07.1949 würden nach Inkrafttreten des Gesetzes mit großer Wahrscheinlichkeit zwar ihre Pflichtteile bzw. Pflichtteilergänzungsrechte geltend machen können, wenn der nichteheliche Vater nach dem 28.05.2009 (Tag der Entscheidung des EGMR) verstorben ist bzw. versterben wird.

Ohne Testament erhielten jedoch auch die nichtehelichen Kinder mit Geburtstag vor dem 01.07.1949 neben etwaigen anderen (Halb-) Geschwistern den vollen (!) Erbteil; auch, wenn in den letzten Jahrzehnten überhaupt kein Kontakt bestand bzw. man sich bislang oder sogar bis zum Tode gar nicht kennen gelernt hat.

**Dr. Achim Nolte**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

## Arbeitsrecht

### > 3-Wochen-Frist ist definitive Ausschlussfrist

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass nach Erhalt einer Kündigung der Arbeitnehmer zwingend innerhalb einer 3-Wochen-Frist beim zuständigen Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage einreichen muss. Versäumt er oder sein (Prozess)Bevollmächtigter diese Frist, ist die Klage per se unzulässig. Es gibt also keine Möglichkeit, die 3-Wochen-Frist durch das Vorbringen von Entschuldigungen zu verlängern.

**> Arbeitnehmer sollten im Falle einer Kündigung sofort anwaltlichen Rat einholen und entscheiden, ob die verbleibende Zeit bis Ablauf der Frist für außergerichtliche Einigungsversuche mit dem Arbeitgeber genutzt werden soll.**

**In keinem Fall darf man sich als Arbeitnehmer vom Arbeitgeber über die 3 Wochen hinaus „vertrösten“ lassen.**

**Dr. Nolte**

Rechtsanwalt

## Deutsch-chinesischer Rechtsverkehr

### > Erweiterung des Beratungsangebots

Die Kanzlei Nolte < > Pustejovsky hat Ihr Beratungsangebot um einen wesentlichen Bereich erweitert: ab sofort bieten wir Beratung in Rechtsfragen des deutsch-chinesischen Rechtsverkehrs an.

Für die zunehmenden Nachfragen zu speziellen Problemen im Wirtschaftsverkehr zwischen Deutschland und China stehen an unserem Kanzleisitz in Freiburg mit **Frau Ass jur. Li Li** und **Herrn Mag. Jur. Yimeng Feng** zwei fließend deutsch und chinesisch sprechende Mitarbeiter zur Verfügung. Frau Li hat neben der juristischen Ausbildung in China in Deutschland beide

Staatsexamina erfolgreich abgelegt. Herr Feng hat in China seine juristische Ausbildung abgeschlossen, ist als Rechtsanwalt in China zugelassen und arbeitet an einer rechtsvergleichenden Promotion an der Universität Freiburg.

Um die kompetente Beratung und Betreuung unserer Mandanten vor Ort in China zu gewährleisten, haben wir zudem eine enge Kooperation mit der **Rechtsanwaltskanzlei Jingdong** und der **Unternehmensberatung East intelligence** vereinbart. Mit ihren Standorten in Beijing / Peking, Shanghai und anderen Wirtschaftszentren können unternehmerische Engagements in ganz China begleitet werden und insbesondere behördliche Kontakte, gerichtliche Vertretung und Begleitung sowie Vertretung bei Verhandlung mit lokalen Partnern gewährleistet werden.

Bei Interesse übersenden wir Ihnen gerne unsere Broschüren zu Rechtsfragen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr.

**Prof. Clemens Pustejovsky**

Rechtsanwalt

## V.i.S.d.P.:

Nolte < > Pustejovsky

RA Prof. Clemens Pustejovsky

RA Dr. Achim Nolte

Wallstr. 6

D - 79098 Freiburg im Breisgau

Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0

Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8

info@np-recht.de

www.np-recht.de